

96 IV. Rechtliches Gutachten über die Frage:

In diesem allen aber beruhet der Status *Controversiae* nicht: sondern es kommt darauf an:

Ob, wenn die Söhne zwey, die Töchter ein Theil vom Vater- und Mutter-Erbe nehmen, sich diese Theilungsart in dem *Statuto provinciali*, oder einer diesem derogirenden *Observanz* gründe?

Nun hat man bei hiesiger fürstl. *Canzlei* kein Exempel ausfindig machen können, daß über diese Frage entweder angefragt, noch pronunziert worden wäre. Es kommt folglich auf Gründe an, nach welchen der Fall bestimmt werden muß. Und dißfalls hat man nicht das mindeste Bedenken, sicher davor zu halten, daß die Uebung, nach welcher Vater- und Mutter-Erbe ab intestato unter Sohn und Tochter zu ungleichen Theilen getheilet wird, weder in der Landesordnung Grund habe, noch eben diese Uebung sich aus der *Observanz* salviren lasse. Die *motiven* sind folgende:

1) Laufft dergleichen *Dispositio* grade gegen die *Commun-Rechte*, und zwar gegen das Römische Recht, nach welchem die *liberi primi gradus in capita succediren*, mithin vom Vater- und Mutter-Erbe so viel *Portiones* gemacht werden, als succedirende Personen sind.

Nov. 118. *Struv. Exerc. 38. Thes. 15.*

*Stryck de success. ab intest. Diss. 1. cap.*

2. §. 5.

nicht minder auch gegen das gemeine Sächsische Recht, nach welchem nur einiger Unterschied von  
Gera-